

Lörrach, den 23.11.2022

## **Pressemitteilung der Grünen-Fraktion zur Umbenennung des Carl-Keller-Wegs**

Die grüne Fraktion hält eine Umbenennung des Carl-Keller-Wegs für unumgänglich. Die Vergabe eines Straßennamens stellt einen hoheitlichen Verwaltungsakt dar, der den Kommunen und ihren Entscheidungsträgern, hier letztlich dem Gemeinderat obliegt.

Wird eine Straße nach einer Person benannt, so handelt es sich um eine besondere Ehrung, der die jeweilige Person würdig sein muss.

Nicht für eine Benennung geeignet sind – und daran lässt eine aktuelle Handreichung des Deutschen Städtetags aus dem Jahr 2021 keine Zweifel aufkommen - Personen, „die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz widersprechen oder die gegen die Menschenrechte oder die Menschenwürde verstoßen haben, in solche Verstöße verstrickt waren oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z. B. sexuelle Gewalt, Kriegsverbrechen oder Unterdrückung) mitgewirkt haben.“ Die Handreichung nennt eine solche Benennung ohne Einschränkung „unzulässig“.

Eine Umbenennung „kann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen verbieten“. Genau diesen Sachverhalt haben wir hier vorliegen: Carl Keller hat in eindeutiger Verletzung des von ihm abgelegten hippokratischen Eids, in dem es heisst: „Meine Verordnungen werde ich treffen zu Nutz und Frommen der Kranken, nach bestem Vermögen und Urteil; ich werde sie bewahren vor Schaden und willkürlichem Unrecht“ mindestens 199 Personen durch Zwangssterilisationen an Körper und Seele schwer, bisweilen mit Todesfolge verstümmelt.

So verdienstvoll seine übrigen ärztlichen Leistungen auch immer gewesen sein mögen, so lassen sie sich dagegen nicht aufwiegen, schon gar nicht sind sie geeignet, Kellers Verbrechen quasi auszulöschen.

Dass es sich dabei um Verbrechen handelte, ist heute unbestritten, selbst wenn für Sterilisationsmaßnahmen bis in die Gegenwart bisweilen groteske „humanitäre“ Motive reklamiert werden. Die NS-Sterilisationsurteile sind 1988 durch den Bundestag formell als „nationalsozialistisches Unrecht“ eingestuft und 1998 für nichtig erklärt wurden. Historisch ist heute klar ist, dass diese Zwangssterilisationen nicht nur eine Vorstufe zur Euthanasie darstellten, sondern auch von dem verbrecherischen rassistischen Projekt der Nazis, die europäischen Juden zu ermorden, nicht zu trennen sind.

Mitbestimmend zur Beurteilung dieser Taten ist auch die Motivationslage des Täters. Darüber wissen wir nicht allzuviel. Was Johann Faltum in seiner Dissertationsstudie zu NS-Zwangssterilisationen im Lörracher Krankenhaus aber herausarbeiten konnte, sind gleichwohl einige bedeutsame Elemente, die Kellers Handlungen ein Stück weit einschätzbar machen.

Zum einen hat Faltum gezeigt, dass Keller seine Sterilisationseingriffe ohne jeden Zwang vorgenommen hat. Auch er hätte von dem in der Durchführungsverordnung stehenden Satz Gebrauch machen und solche Eingriffe ablehnen können, der lautete: „Derjenige Arzt, der glaubt, die Erklärung nicht unterschreiben zu können, kommt für die Unfruchtbarmachung nicht in Frage.“ Keller

übernahm diese Aufgabe also freiwillig.

Zweitens ist anzunehmen, dass Keller vermutlich noch weitaus mehr Sterilisationen vorgenommen hätte, wenn man ihm 1937 – offenbar aufgrund mangelhafter Operationsergebnisse – nicht verboten hätte, weiterhin auch Frauen zu sterilisieren.

Schließlich zeigt Faltum anhand von Korrespondenzen, wie Keller durchaus versuchte, die von ihm vorgenommenen Zwangssterilisationen bei Verhandlungen um Gehaltserhöhungen in fragwürdiger Manier zu instrumentalisieren.

Nach dem Krieg legte Keller gegenüber seinen Handlungen eine nicht unübliche Mischung aus Verharmlosung, Verantwortungsentzug und angeblichen Erinnerungslücken an den Tag. Es sind keinerlei öffentliche oder halböffentliche Anzeichen dafür dokumentiert, dass er sein Handeln auch nur in Ansätzen kritisch in Frage gestellt hätte oder gar bereut hätte.

Soviel zum Sachkern einer notwendigen Umbenennung. Nun zu den in den Ausschüssen bereits stattgefundenen Vorberatungen, die zutiefst Verstörendes haben hervortreten lassen. Erschreckend waren nicht nur der bisweilen sorglos-eigenwillige Umgang mit historischen Fakten, sondern auch die Tendenz, bei der Beurteilung der Folgen für die betroffenen AnwohnerInnen jedes Augenmaß zu verlieren.

Eugenik – argumentierte ein Stadtrat – sei damals wissenschaftlich anerkannter Mainstream gewesen, was eine Beurteilung aus heutiger Sicht schwierig mache. Dies hat die historische Forschung seit den 80er Jahren klar widerlegt. Vielmehr war es so, dass eine immer schon ambivalente Forschungsdiskussion über die diagnostische Beurteilung und biologische Vererbbarkeit von Behinderungen und psychischen Erkrankungen in der NS-Zeit aus politischen Gründen mit rassistischen Ideologemen grob verfälschend überschrieben wurde. Was sich in den Eugenikprogrammen der Nazis durchsetzte, war nicht wissenschaftliche Forschung, sondern die Politik einer maßlosen rassistischen Überheblichkeit und empathielos-menschenfeindlichen Rücksichtslosigkeit.

Falsch ist die Aussage, man betreibe mit der Umbenennung eine selektive Erinnerungspolitik und lösche unerwünschte Erinnerungen. Richtig ist vielmehr, dass wir nicht Erinnerungen löschen, sondern aus heutiger Sicht untragbare öffentliche Ehrbezeugungen korrigieren und im Rahmen der städtischen Erinnerungskultur aufarbeiten.

Anders als von einem Gemeinderat behauptet, geht es bei den hier zu beurteilenden Fragen über historische Wahrheit, die Vertretbarkeit öffentlicher Ehrungen für NS-Verbrecher oder die „Verhältnismäßigkeit“ einer Straßenumbenennung auch nicht bloß um beliebige oder gar ebenbürtige „Meinungen“, sondern vielmehr um die Frage, für welche Werte wir als Stadtgesellschaft eintreten.

Schließlich muss leider auch darauf hingewiesen werden, dass manche Diskussionsbeiträge den eigentlichen Anlass der Erörterungen, nämlich die von Keller begangenen Verbrechen und die Vielzahl der Opfer bisweilen aus dem Blick verloren haben und stattdessen beinahe der Eindruck aufkam, die eigentlichen Opfer in diesem Verfahren seien nun die Anwohner, die man für ihre Unannehmlichkeiten zu entschädigen habe. Gewiss, für die Anwohner bringt eine Umbenennung eine Reihe unangenehmer Umstände, bisweilen auch Kosten mit sich, mehr aber auch nicht. Klar ist auch, dass die Stadt in Behördenangelegenheiten hier entgegenkommen will und wird. Wieweit hier alle Möglichkeiten schon ausgeschöpft sind, sollte vielleicht noch einmal geprüft werden. Erstaunlich ist aber, dass eine Umbenennung sowie die Auswirkungen und Aufwände für die Anwohner angesichts des in Rede stehenden symbolischen Gewichts der Verbrechen immer wieder als „unverhältnismäßig“ dargestellt werden. Dem muss in aller Deutlichkeit widersprochen werden: Angesichts der Monstrosität und Unvergleichbarkeit nationalsozialistischer Verbrechen verbieten sich derartige Vergleiche und Relativierungen schlichtweg.

Fritz Böhler für die Fraktion der Grünen